



HANSESTADT WISMAR

B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2
"Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen"
1. Änderung - Teilbereich 2

Artenschutzbericht

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2
"Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen"
1. Änderung - Teilbereich 2

Artenschutzbericht

Auftraggeber:

Hansestadt Wismar

Kopenhagener Straße 1,
23966 Wismar

Verfasser:

Jan Enderle
Ellerried 7
19061 Schwerin
Tel. 0385 6382-0
Fax 0385 6382-101
contact.schwerin@poyry.com
www.poyry.de

Schwerin, den 21.11.2014

Pöyry Deutschland GmbH

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Methodisches Vorgehen	6
1.3	Datengrundlagen	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENSGBIETES UND DER VORHABENSBEDINGTEN WIRKUNGEN	7
2.1	Beschreibung des Vorhabensgebietes	7
2.2	Relevante Projektwirkungen	7
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	8
3.1	Relevanzprüfung	8
3.1.1	Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.2	Europäische Vogelarten	13
3.1.2.1	Rast- und Zugvögel, Nahrungsgäste und Überflieger	13
3.1.2.2	Brutvogelarten	13
3.2	Abprüfung der Verbotstatbestände	15
3.2.1	Artengruppe der Fledermäuse	15
3.3	Europäische Vogelarten	17
3.3.1	Brutvögel: Hausrotschwanz (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter)	17
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	20
5	ZUSAMMENFASSUNG	20
6	LITERATUR	22

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Hansestadt Wismar plant die Änderung des B-Planes Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“. Dabei ändert sich die Nutzung der beiden Speicher „Ohlerich- und Thormannspeicher“. Aufgrund von der Größe, der Nutzung und der Exposition der Gebäude ist von einer Nutzung durch geschützte Brutvogelarten und Fledermäusen auszugehen.

Um im Rahmen des Vorhabens den Schutz von besonders und streng geschützten Arten (Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten) langfristig sicher stellen zu können, ist das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen eines Bauvorhabens sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Rahmen wird durch §§ 44 und 45 des BNatSchG (2009) vorgegeben.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 BNatSchG Absatz 5, Satz 2 formuliert Voraussetzungen, unter denen Verstöße gegen Nummer 1 & 3 nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände führen:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, z. B. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu unzumutbarer Belastung führen würde.

1.2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind folgende im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Artengruppen relevant:

- Europäische Vogelarten
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Eine qualitative Erfassung wurde für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt (PÖYRY 2014). Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen mit streng und besonders geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, Anh. I VSch-RL und BArt-SchV) wurden in Form einer Potenzialabschätzung anhand vorhandener Biotopstrukturen für den Worst-Case-Fall abgearbeitet. In der Folge ist für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer vorhabensbedingten Betroffenheit auszugehen.

Die Bearbeitung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK, 2010).

1.3 Datengrundlagen

Hinsichtlich der Untersuchung des potenziell vorkommenden Artenspektrums wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Kartenportal LUNG M-V (Stand 11/2014)
- B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2 "Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen" 1. Änderung – Thormannspeicher und Ohlerichspeicher: Erfassung geschützter Fledermaus- und Brutvogelarten (2014)
- Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (2006)

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENSGBIETES UND DER VORHABENSBEDINGTEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabensgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Alten Hafen in Wismar (Abbildung 1). Die Fläche ist zu großen Teilen versiegelt. Es befinden sich zwei alte Getreidespeicher auf dem Gelände. Dazwischen liegen einige, mit schütterer Vegetation bestandene Offenflächen.

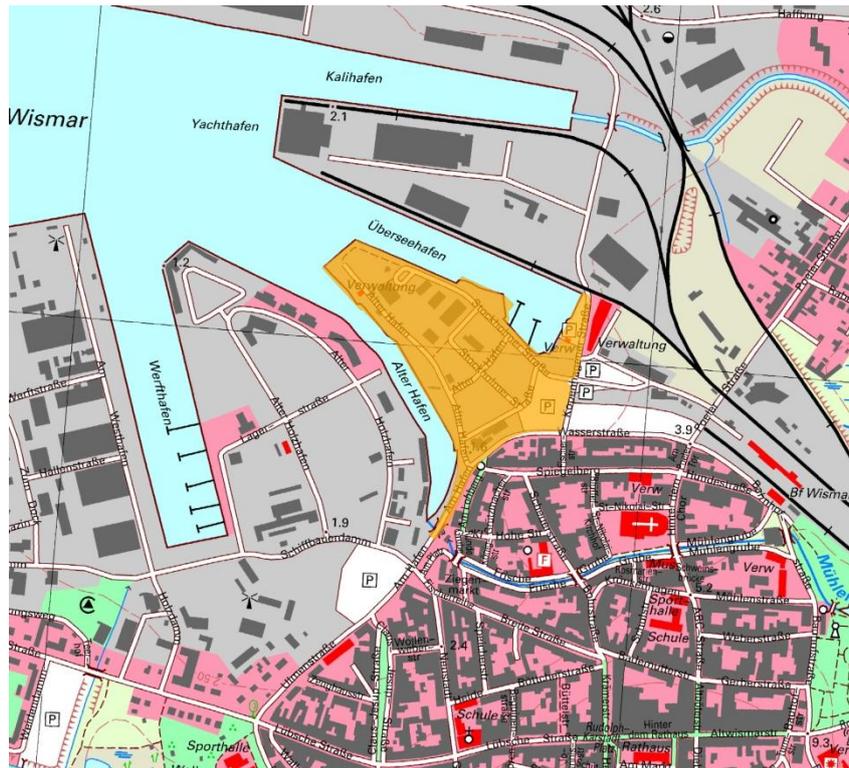


Abbildung 1: Einordnung des B-Plangebietes im Stadtgebiet.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen:

Lebensraum-, Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.

Anlagebedingte Wirkungen:

Überbauung von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die Wiederaufnahme der Nutzung treten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Unruhe auf. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im unmittelbaren Siedlungsbereich hauptsächlich störunanfällige und synanthrope Arten vorkommen. Demnach sind betriebsbedingte Wirkungen in ihrem Umfang als gering einzuschätzen.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Ist dies der Fall, so erfolgt eine Kennzeichnung in der Spalte Relevanz.

3.1.1 Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Relevanzanalyse der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen können

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i> Sumpf-Engelwurz	Die Art bevorzugt nasse Wiesenbestände, v.a. in Flusstalmooren. Aufgrund fehlender geeigneter Habitats kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
	<i>Apium repens</i> Kriechender Scheiberich, - Sellerie	Die Art bevorzugt Standorte im Wasserwechselbereich. Aufgrund fehlender geeigneter Habitats kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
	<i>Cypripedium calceolus</i> Frauenschuß	Alte Kalk-Buchenwälder kommen im Vorhabensgebiet nicht vor. Aufgrund fehlender geeigneter Habitats kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
	<i>Jurinea cyanoides</i> Sand-Silberscharte	Aufgrund der landesweiten Verbreitung (nur ein existierendes Vorkommen in Klein Schmölen) kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	-
	<i>Liparis loeselii</i> Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	Moore kommen im Vorhabensgebiet nicht vor. Demnach kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
	<i>Luronium natans</i> Schwimmendes Froschkraut	Moortümpel kommen im Vorhabensgebiet nicht vor. Demnach kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i> Zierliche Tellerschnecke	Die Art lebt in klaren, nährstoffarmen stehenden Gewässern. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
	<i>Unio crassus</i> Gemeine Flussmuschel	Die Art lebt in fließenden Gewässern. Aufgrund fehlender Gewässer kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-
Libellen	<i>Aeshna viridis</i> Grüne Mosaikjungfer	Fließende Gewässer mit Krebschere kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.	-
	<i>Gomphus flavipes</i> Asiatische Keiljungfer	Fließende Gewässer kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.	-
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Nährstoffarme Gewässer (saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen) kommen im	-

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
	Östliche Moosjungfer	Vorhabensgebiet nicht vor.	
	<i>Leucorrhinia caudalis</i> Zierliche Moosjungfer	Grundwassergespeiste Gewässer ohne Zuflüsse kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.	-
	<i>Sympecma paedisca</i> Sibirische Winterlibelle	Langsam fließende Gewässer und Seen mit breiten ausgereiftem Seggen- und Schilfstreifen kommen im UG nicht vor.	-
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	Torfstichgewässer kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.	-
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i> Heldbock	Althölzer in Form von Eichen oder Ulmen bestehen lediglich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Ein Vorkommen von geeigneten Brutbäumen kann ausgeschlossen werden.	-
	<i>Dytiscus latissimus</i> Breitrand	Der Breitrand bevorzugt nährstoffarme und makrophytenreiche Flachseen, Weiher und Teiche mit einem breiten Verlandungsgürtel bzw. besonnte Flachwasserzonen, wurde aber auch in eutrophen Seen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
	<i>Graphoderus bilineatus</i> Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugt nährstoffärmere Gewässer wurde aber auch in eutrophen Seen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
	<i>Osmoderma eremita</i> Eremit, Juchtenkäfer	Im UG sind keine anbrüchigen Althölzer in geeigneter Ausprägung vorhanden. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
Falter	<i>Lycaena dispar</i> Großer Feuerfalter	Niederungen oder ungenutzte Uferbereiche mit Fluss-Ampfer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	-
	<i>Lycaena helle</i> Blauschillernder Feuerfalter	Ein Vorkommen im UG ist auszuschließen. Die Art gilt in M-V als ausgestorben.	-
	<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Bachufer und Wiesengraben sind im Untersuchungsgebiet nicht in geeigneter Form vorhanden. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
Fische	<i>Acipenser sturio</i> Europäischer Stör	Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.	-
Lurche	<i>Bombina bombina</i> Rotbauchunke	Laichhabitat: meist stehende, gehölzfreie, sonnenexponierte Flachgewässer mit reichem Makrophytenbestand inmitten ausgedehnter, feuchter Grünlandflächen; Laichzeit erstreckt sich in der Regel zwischen April (März) bis Juli; Aufsuchen der laichplatznahen Landhabitats (Hecken und Feldgehölze Reisig- und Lesesteinhäufen, Nagerbauten oder Hohlräumen) zum Sommerende (Sept./ Okt.) bzw. nach Austrocknung der Laich-	-

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
		gewässer; Wanderung zu den Laichgewässern ab Mitte März. Vorkommen sind im Messtischblatt nicht bekannt und können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	
	<i>Bufo calamita</i> Kreuzkröte	Pionierart offener, trockenwarmer Lebensräume mit sandigem Untergrund zum Eingraben und ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Dünen des Küsten- und Binnenlandes, jedoch auch anthropogen überprägte Bereiche mit Pioniercharakter (Sand- und Kiesgruben); Laichhabitat: flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorenfreie Gewässer. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Laichhabitate ausgeschlossen werden.	-
	<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	Bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender bzw. lückiger Gras- und Krautvegetation wie z.B. Ruderalstandorte, trockenes Brachland, Abgrabungsflächen, etc.; Laichgewässer sollten flach und vegetationsarm sein bzw. eine temporäre Wasserführung aufweisen. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Laichhabitate ausgeschlossen werden.	-
	<i>Hyla arborea</i> Laubfrosch	Besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; bevorzugte Laichgewässer sind intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen; Sommerlebensraum: laichplatznahe, besonnte Gebüsche, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen. Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	-
	<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	Typischer Kulturfolger meist auf landwirtschaftlichen Flächen ohne ausgeprägte Laichplatzbindung; nutzt eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/ Schilfsaum als Laichgewässer, Laichzeit Ende März bis Anfang Juni; Sommerlebensraum: leicht grabbare, sandige bzw. drainierte Böden, Aufsuchen des Winterquartiers ab Oktober. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden	-
	<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch	Ganzjährige Präferenz für Biotope mit hohem Grundwasserstand; Laichhabitat: besonnte Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer zumeist innerhalb größerer Feuchtgebiete, Laichzeit März – Mai; Sommerhabitat: nahe gelegene (bis 300 m) Feuchtgrünland- sowie Bruchwaldbereiche (ab Mai); Überwinterung in frostfreien Verstecken an Land. Geeignete Habitate sind nicht vorhanden.	-
	<i>Rana dalmatina</i> Springfrosch	Bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, auch Hartholzauen entlang von Flussläufen; Laichgewässer sind v.a. flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen; Überwinterung	-

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
		eingegraben in frostfreie Lückensysteme im Boden. Vorkommen kann aufgrund des Habitats und des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Kommt in M-V. nur in sehr kleinen isolierten Populationen vor (Nienhagen, Darß. Rügen).	
	<i>Rana lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen als typische Lebensräume; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer sowie deren Umfeld mit einer Gewässertiefe von über 40 cm, Laichzeit Ende April bis Ende Juli; Sommerlebensraum und Überwinterung in Gewässern oder an Land, keine strenge Gewässerbindung. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	-
	<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	Art mit breiter ökologischer Amplitude, besiedelt fast alle Feuchtbiotope im Offenland und auch in Wäldern; Laichgewässer: sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern; Überwinterung sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop, besitzt eine ganzjährige Gewässerbindung. Vorkommen können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	-
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Habitate der Art sind Heidegebiete, Kiefernheiden, trockene Randbereiche von Mooren, besonnte Waldränder, Waldlichtungen sowie Bahndämme. Vorkommen sind im Großraum nicht bekannt.	-
	<i>Emys orbicularis</i> Europäische Sumpfschildkröte	Es kommen keine als Lebensraum geeigneten Gewässer im Vorhabensbereich vor. Ein Vorkommen kann aufgrund der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.	-
	<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	-
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i> Schweinswal	Das Vorhabensgebiet liegt nicht im natürlichen Lebensraum des Schweinswales.	-
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	Das Vorhabensgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art (vergl. BfN 2007). Ein regelmäßiges Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	-
	<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus	In M-V gibt es derzeit nur wenige Nachweise der Art. Ein Vorkommen kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	x
	<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	Ein Vorkommen der Art wurde im Rahmen des faunistischen Gutachtens (PÖYRY 2014) im Untersuchungsgebiet festgestellt.	x
	<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	Das Vorhabensgebiet zählt zur home range der Art (BfN 2007). Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
	<i>Myotis dasycneme</i> Teichfledermaus	Das Vorhabensgebiet zählt zur home range der Art (BfN 2007). Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	Aufgrund der bundesweiten Verbreitung kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden (BfN 2007).	-
	<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Aufgrund der bundesweiten Verbreitung kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden (BfN 2007).	-
	<i>Nyctalus noctula</i> Abendsegler	Ein Vorkommen der Art wurde im Rahmen des faunistischen Gutachtens (PÖYRY 2014) im Untersuchungsgebiet festgestellt.	x
	<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Ein Vorkommen der Art wurde im Rahmen des faunistischen Gutachtens (PÖYRY 2014) im Untersuchungsgebiet festgestellt.	x
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
	<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Aufgrund der bundesweiten Verbreitung kann ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden (BfN 2007).	-
	<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbflodermas	Potentielle Habitate sind vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	x
Landsäuger	<i>Canis lupus</i> Wolf	Ein vorkommen des Wolfes kann aufgrund der bundesweiten Verbreitung und der Lage des Untersuchungsgebietes im Innenstadtbereich ausgeschlossen werden.	-
	<i>Castor fiber</i> Biber	Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Versiegelung und fehlendem Süßwasser für Biber ungeeignet.	-
	<i>Lutra lutra</i> Fischotter	Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden.	-
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	gemäß Roter Liste in M-V ausgestorben oder verschollen, be-	-

	Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Relevanz
	Haselmaus	legte Nachweise lediglich östlich der Müritz und von Rügen (aktuelle Nachweise auf Rügen ab 1998). Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	

3.1.2 Europäische Vogelarten

3.1.2.1 Rast- und Zugvögel, Nahrungsgäste und Überflieger

Im Winter (04.02.2014) wurden 32 Saatkrähen und 8 Dohlen bei der Nahrungssuche auf den Freiflächen zwischen den Speicher-Gebäuden festgestellt (PÖYRY 2014). Die Hafenecken um das Vorhabensgebiet sind im Kartenportal-MV (LUNG 2014) als Gewässerrastgebiete mit der "Kategorie 4" angegeben (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung).

Der gesamte Hafengebiet unterliegt jedoch einer sehr hohen Störung (Fußgänger, Fahrzeuge, Verladeaktivitäten, Bootsverkehr). Damit sind im Untersuchungsgebiet auch nur störungstolerante Arten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden dass durch die geplanten Sanierungsarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen für Rast- und Zugvögel entstehen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

3.1.2.2 Brutvogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (PÖYRY 2014) wurden folgende Arten nachgewiesen:

Tabelle 2: Vorkommende Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Brutvogel	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Industrie- und Verkehrsanlagen, Steinbrüche, Gebäude; auf Wiesen, Weiden.	X	
Haussperling	Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen		X
Haustaube	Brutvogel der Siedlungen		X
Mehlschwalbe	Brutvogel der Siedlungen.		X
Rabenkrähe	Große Bäume und Parkbäume		X

Name	Habitatansprüche und Vorkommen im UG	Brutvogel	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Brutvogel der Siedlungen.		X
Sturmmöwe	Brutvögel der Küsten		X
Lachmöwe	Brutvögel der Küsten		X

Für die Nahrungsgäste ergeben sich durch die geplanten Sanierungsarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen. Nahrungsangebote und Ruheplätze stehen nach den Sanierungsarbeiten in ähnlichem Umfang wieder zur Verfügung. Während den Bauarbeiten können die mobilen Vögel in benachbarte Gebiete ausweichen.

Der Hausrotschwanz wurde als einziger Brutvogel nachgewiesen. Seine Brutzeit erstreckt sich von Mitte März bis Anfang September. Eine Betroffenheit wird in Kapitel 3.3.1 näher geprüft.

3.2 Abprüfung der Verbotstatbestände

3.2.1 Artengruppe der Fledermäuse

Die Arten der Gruppe der Fledermäuse besitzen ähnliche Lebensraumansprüche, so dass die Tiere gruppenweise abgehandelt werden.

Artengruppe der Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Arten
Bestandsdarstellung	
<p>Folgende Arten wurden im vorliegenden Fall in die Gruppe der Fledermäuse zusammengefasst: Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus Nilssonii</i>).</p> <p>Gemein ist den Arten die nächtliche Jagd. Jagdgebiete können bevorzugt im Siedlungsbereich (Parks, Gärten) liegen oder innerhalb von Wäldern über Gewässern und entlang deren Randstrukturen liegen. Jagdflüge erfolgen in großer Höhe (Abendsegler) oder dicht über der Vegetation bzw. dem Wasser (Wasserfledermaus). Im Jahreszyklus findet ein Wechsel zwischen Winterquartieren, Wochenstuben zur Jungenaufzucht und Zwischenquartieren statt. Männchen beziehen neben Gebäudequartieren oft einzeln Baumhöhlen, Nistkästen etc.. Die einzelnen Arten haben unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume. So beziehen einige Arten Sommer- und Winterquartiere sowie Wochenstuben in menschlichen Siedlungen (in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen)), andere Arten nutzen vorwiegend Baumhöhlen. Überwinterungen finden in Gewölben und Höhlen, isolierten Häusern und dickwandigen Baumhöhlen statt. Teilweise ziehen einige Arten auch zur Überwinterung >1.000 km in südlich gelegene Überwinterungsgebiete. Der Bezug der Winterquartiere kann je nach Witterung bereits im September beginnen und bis in den April hinein andauern.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsraum erfolgten in den Jahren 2013 bis 2014 Erfassungen der Fledermauszönose (Pöyry 2014). Überwinternde Fledermäuse oder Hinweise auf Wochenstuben konnten nicht nachgewiesen werden. Im Thormannspeicher wurden geringe Kotmengen in einem der oberen Stockwerke festgestellt. Im Ohlerichspeicher wurden Fraßreste im Kellerbereich nachgewiesen. Es wurden keine aus den Gebäuden ein- oder ausfliegende Tiere beobachtet. Mit dem Detektor wurden jedoch Rufe des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>) von Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Breitflügelfledermäusen (<i>Eptesicus serotinus</i>) in den Außenbereichen um die Gebäude aufgenommen (kein Schwärmverhalten).</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>V1: Um Tötungstatbestände zu vermeiden, müssen Sanierungsarbeiten in den Kellergeschossen in den Monaten Mai bis September stattfinden, da Wintervorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Arbeiten an den Fassaden sollten im Zeitraum Ende August bis Mitte April erfolgen. So können Störungen an potenziellen Wochenstuben von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</p> <p>V2: Nach Einrüstung der Gebäude sollte ein Sachverständiger eine Gebäudebegehung durchführen, (ökologische Baubegleitung) um den aktuellen Besiedlungsstatus (insbesondere an zuvor nur eingeschränkt einsehbaren Stellen) nachzuprüfen.</p>	

Artengruppe der Fledermäuse
<p>Acef1: Potenzielle Fledermausquartiere in den Dachtraufenbereichen sollten nach Möglichkeit bestehen bleiben. Ist dies nicht möglich sollten neue Spaltenquartiere vorgesehen werden. Entsprechende Vorschläge hierzu werden bereits im Gutachten ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING (2011) beschrieben.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden zwar keine bestehenden Fledermausquartiere festgestellt. Es konnten jedoch nicht alle Gebäudeteile vollständig untersucht werden. Zudem sind einige potenziell geeigneten Quartiere vorhanden, so dass es durch die Sanierungsarbeiten zu Tötungskonflikten kommen könnte. Daher sollten folgende Bauzeitenregelungen beachtet werden:</p> <p>In den Kellergewölben wurden keine überwinterten Fledermäuse festgestellt. Dennoch sollten die Sanierungsarbeiten in den Kellergeschossen in den Monaten Mai bis September (V1 Bauzeitenregelung) stattfinden, da Wintervorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Arbeiten an den Fassaden sollten im Zeitraum Ende August bis Mitte April erfolgen (V1 Bauzeitenregelung). So können Störungen an potenziellen Wochenstuben von Fledermäusen und Brutplätzen von Vögeln ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach Einrüstung der Gebäude sollte ein Sachverständiger (V2 ökologische Baubegleitung) eine Gebäudebegehung durchführen um den aktuellen Besiedlungsstatus nachzuprüfen. Die Baufreigabe erfolgt bei Nichtnutzung. Flugtrassen werden durch die geplanten Sanierungen nicht beeinträchtigt. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht. Unter Einbehaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Fledermäuse sind in erster Linie in den Wintermonaten in der Winterruhe und zur Wochenstubenzeit störanfällig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) die im vorherigen Abschnitt Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG beschrieben werden, können zu diesen sensiblen Zeiten jedoch keine Störungen auftreten.</p> <p>Erhebliche Störungen können somit während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>

Artengruppe der Fledermäuse	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>In den Gebäuden wurden keine Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt. Potentielle Quartiersmöglichkeiten sind jedoch vorhanden. Um Zerstörungen von Quartieren sicher zu vermeiden müssen die Maßnahmen V1 Bauzeitenregelung und V2 ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.</p> <p>Vorhandene Spalten und potenzielle Quartierzugänge sollten erhalten bleiben. Ist dies nicht möglich sollten diese durch entsprechende Vorrichtungen am Gebäude ersetzt werden (Acef1). Entsprechende Vorschläge hierzu werden bereits im Gutachten ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING (2011) ausführlich beschrieben.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3 Europäische Vogelarten

3.3.1 Brutvögel: Hausrotschwanz (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter)

Brutvögel: Hausrotschwanz (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	Anhang I EU-VS-RL
<input type="checkbox"/>	RL-D: -; RL M-V: -
Bestandsdarstellung	
<p>Der Hausrotschwanz hat eine hohe Bindung an steinige und felsige Gebiete; beziehungsweise in unseren Breiten ersatzweise meist an Revierstrukturen in Siedlungsbereichen. Er benötigt zur Nahrungssuche vegetationsarme oder kurzrasige Flächen (FLADE, 1994).</p>	

Brutvögel: Hausrotschwanz (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter)
Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE, 1994) liegt bei < 10 bis 15 m. Aufgrund der Bindung an Siedlungsbereiche und die damit verbundene Habituation an anthropogene Störwirkungen, kann der Hausrotschwanz als störungstolerant eingestuft werden.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Hausrotschwanz wurde als Brutvogel im Ohlerichspeicher nachgewiesen (Pöyry 2014).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1: Um Tötungstatbestände zu vermeiden, müssen Sanierungsarbeiten an den Fassaden des Ohlerichspeicher im Zeitraum Ende August bis Mitte April erfolgen. So können Störungen an Brutplätzen von Vögeln ausgeschlossen werden. Acef 2: Vorsprünge und Mauernischen sollten am Ohlerichspeicher nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ist dies nicht möglich müssen vor Sanierungsbeginn zwei Nistkästen angebracht werden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Am Thormannspeicher wurden keine Brutvögel festgestellt. Durch die Gebäudesanierungen an der Fassade des Ohlerichspeichers könnten jedoch Verluste von einzelnen Individuen während der sensiblen Brutphase eintreten. Dies betrifft in erster Linie Eier und Jungtiere, da adulte Tiere in der Lage sind zu fliehen. Um Tötungstatbestände zu vermeiden, müssen Sanierungsarbeiten an den Fassaden demnach außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Ende August bis Mitte April erfolgen (Bauzeitenregelung V1). So können Tötungs- und Verletzungstatbestände an potenziellen Brutplätzen von Vögeln ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Hausrotschwanz ist eine störunanfällige Vogelart. Er kommt meist innerhalb von Siedlungsbereichen vor, ist an den Menschen gewöhnt und besitzt eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (10-15 m). Demnach können erhebliche Störungen durch den Bau und die Nutzung des Geländes für diese störungsempfindliche Art ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötun-

<p>Brutvögel: Hausrotschwanz (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter)</p>
<p>gen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Am Ohlerichspeicher wurde im Jahr 2014 der Hausrotschwanz als Brutvogel festgestellt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Nest) bezieht sich, da im Folgejahr in der Regel ein neues Nest angelegt wird, auf aktuell genutzte Nester. Demnach sind Zerstörungen von Nestern, in denen aktuell gebrütet wird, untersagt. Durch die Bauzeitenregelung V1 kann dies gewährleistet werden. Vorsprünge und Mauernischen sollten am Ohlerichspeicher nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ist dies nicht möglich müssen vor Sanierungsbeginn zwei Nistkästen angebracht werden (Acef1). Durch die CEF-Maßnahme werden zusätzliche Brutmöglichkeiten durch Nistkästen geschaffen, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><input type="checkbox"/> günstig / hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig</p> <p><input type="checkbox"/> schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Arten gelten im Land als ungefährdet und weit verbreitet, so dass ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werden kann (vergl EICHSTÄDT ET AL. 2003).</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

4 **MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN**

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Vorfeld oder im Zuge des Vorhabens umgesetzt, um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Artenschutzrechtlich sind folgende Hinweise zu beachten:

V1: Bauzeiteneinschränkung Ohlerichspeicher

Um Tötungstatbestände zu vermeiden, müssen Sanierungsarbeiten in den Kellergeschossen in den Monaten Mai bis September stattfinden, da Wintervorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Arbeiten an den Fassaden sollten im Zeitraum Ende August bis Mitte April erfolgen. So können Störungen an potenziellen Wochenstuben von Fledermäusen oder Brutstätten von Vögeln ausgeschlossen werden.

V2: Ökologische Baubegleitung

Nach Einrüstung der Gebäude sollte ein Sachverständiger eine Gebäudebegehung durchführen, (ökologische Baubegleitung) um den aktuellen Besiedlungsstatus (insbesondere an zuvor nur eingeschränkt einsehbaren Stellen) nachzuprüfen.

Acef1: Ersatzquartiere / Brutstätten Ohlerichspeicher

Potenzielle Fledermausquartiere in den Dachtraufenbereichen sowie Vorsprünge und Mauernischen als Niststandorte, sollten nach Möglichkeit bestehen bleiben. Ist dies nicht möglich sollten neue Spaltenquartiere bzw. Nistmöglichkeiten vorgesehen werden.

5 **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Hansestadt Wismar plant die Änderung des B-Planes Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“. Dabei ändert sich die Nutzung der beiden Speicher „Ohlerich- und Thormannspeicher“. In einem Faunistischen Gutachten (PÖYRY 2014) wurde die Besiedlung durch Fledermäuse und Brutvögel untersucht. In diesem Artenschutzbericht wurden die Vorhaben nun auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Für die FFH-Anhang IV-Arten, die nicht im Faunistischen Gutachten untersucht wurden, konnten keine Betroffenheiten abgeleitet werden. Bei zusätzlichen Sanierungsarbeiten am Thormannspeicher werden keine Artenschutzkonflikte erwartet. Für den Ohlerichspeicher bleiben folgende Punkte zu beachten:

Es wurden keine überwinterten Fledermäuse oder Wochenstuben im Ohlerichspeicher festgestellt. Dennoch sind zum Teil gute Quartierspotenziale vorhanden. Aufgrund von nicht gegebenen Zugänglichkeiten können Quartiere nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden. Es wird eine Bauzeitenregelung (**V1**) sowie eine ökologische Baubegleitung (**V2**) vorgesehen. Potenzielle Quartiere in Form von Spalten und Nischen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, alternativ können sie ersetzt werden **Acef1**.

Bei den europäischen Vogelarten konnten keine Arten der Roten Liste Kategorie 1 bis 3 oder des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden. Im Ohlerichspeicher wurde jedoch der Hausrotschwanz als Brutvogel festgestellt. Unter be-

rücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung) können Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Vorsprünge und Mauernischen sollten als Nistplätze nach Möglichkeiten erhalten bleiben. Alternativ können sie in Form von 2 Nistkästen ersetzt werden (**Ausgleichsmaßnahme Acef2**).

Durch genannte Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden, die zu Verstößen gegen §44 BNatSchG führen könnten. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der behandelten Arten verschlechtern sich durch die vorhabensbedingten Wirkungen nicht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann für den "B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2 "Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen" 1. Änderung - Teilbereich 2" ausgeschlossen werden.

6 LITERATUR

- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.
- BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [Hrsg] (2008): Gutachten zur Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. FuW-Vorhaben 02.0233/2003/LR
- BNATSchG (2009): GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG VOM 29.07.2009
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (BEARB.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- EICHSTÄDT W., D. SELLIN, H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 2. Fassung, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
- EICHSTÄDT W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern, Steffen Verlag
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & OBST, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557.
- EUROBATS (2006): National report on bat conservation in the Federal Republic of Germany 2003 - 2006. Inf. EUROBATS MoP5.22
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel
- GÜNTHER R. & H. NABROWSKY (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena

- KRIEDEMANN, K. (1997): Entwicklung von Schutzstrategien für an das Vogelschutzgebiet „Küstenlandschaft Wismarbucht“ angrenzende Räume: unter besonderer Berücksichtigung der Analyse räumlicher Funktionen für nordische Rast- und Zugvögel
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 32 S.
- LUG (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren, Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie
- LUNG (2014): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de, Stand September 2014
- LUNG M-V (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Vogelarten. Fassung vom 6. August 2013.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- LUNG M-V (2014A): Fachinformationen Artenschutz über Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern auf den Webseiten des LUNG M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>; Stand 09/2014)
- MESCHEDE A., B. RUDOLPH, D. KLEINSCHROT, K. KLEINSCHROT (2004): Fledermäuse in Bayern; Ulmer Verlag
- NABU (1999): Zur Biologie und Ökologie der Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Ergebnisse eines Seminars vom 02.12. bis 03.12.1999, www.nabu-akademie.de
- NATSCHAG M-V (2010): GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES VOM 23. FEBRUAR 2010
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- POMMERANZ, H. & HERMANN, U. (2001): Nordfledermaus, *Eptesicus nilssonii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839), nach 67 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern wiederentdeckt. – *Nyctalus* (N.F.) 8: 49-52.
- PÖYRY (2014): B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2 "Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen" 1. Änderung – Thormannspeicher und Ohlerichspeicher: Erfassung geschützter Fledermaus- und Brutvogelarten.

- SCHOBER W.; GRIMMBERGER E. (1998): Die Fledermäuse Europas, Kosmos-Naturführer, 2. Auflage, Stuttgart
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J., LAMPRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING (2011). Erfassung geschützter Brutvogel- und Fledermausarten zum B-Plan der Hansestadt Wismar Nr. 12/91/2 - 1. Änderung, Teilbereich 2. Rostock.

Aufgestellt: Schwerin, den 21.11.2014



Dipl.-Landsch.Ökol. Jan Enderle